

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dennis Thering und Dennis Gladiator (CDU) vom 31.03.23

und Antwort des Senats

Betr.: Anschlag auf das Hamburger Rathaus – wie konnte es dazu kommen?

Einleitung für die Fragen:

Am 30.03.2023 kam es in den Morgenstunden zu einem Farbanschlag auf das Hamburger Rathaus durch vermeintliche Aktivisten der Letzten Generation. Dabei wurde offensichtlich Farbe aus zwei Feuerlöschern mutwillig auf die Fassade des Rathauses gesprüht. Nach dem kürzlich vermeintlich bewaffneten Besucher innerhalb des Rathauses stellt sich die dringliche Frage, ob das Regierungsgebäude ausreichend bewacht wird?

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Frage 1: *Was ist dem Senat/der zuständigen Fachbehörde über den Anschlag am 30. März 2023 auf das Rathaus im Detail bekannt?*

Antwort zu Frage 1:

Am 30. März 2023 haben Personen unerlaubt Farbe auf die Fassade des Rathauses im Bereich des Eingangsportals aufgetragen. Es wurden zwei strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind. Die Senatskanzlei hat Strafantrag gestellt. Im Übrigen sieht der Senat zum Schutz des laufenden Ermittlungsverfahrens von weiteren Angaben zum Tatgeschehen und zu den Tätern ab.

Frage 2: *Zu welchen Personen- und Sachschäden ist es gekommen?*

Antwort zu Frage 2:

Die Tathandlungen haben zu großflächigen Verunreinigungen der Fassade des Rathauses, des Rathausbalkons (einschließlich des Geländers) sowie des Eingangsbereiches des Rathauses (Hauptportal) durch Farbauftrag geführt. Ferner wurde das an der Fassade installierte Taubenschutznetz mit Farbe verunreinigt. Bei der Tatausführung wurde eine Reinigungskraft, die im Zeitpunkt der Tatausführung das Rathaus durch das Hauptportal verließ, durch die bei der Tatausführung versprühte Farbe getroffen, mit der Folge, dass Farbe auf das Kopfhaar und das Gesicht sowie auf die persönliche Kleidung der Reinigungskraft gelangte. Die Kleidung wurde wegen des Farbauftrags unbrauchbar und wird deshalb durch die Senatskanzlei ersetzt werden. Weitere Personen sind nicht zu Schaden gekommen.

Frage 3: *Welche Reinigungs- und gegebenenfalls Instandsetzungskosten hat der Anschlag hervorgerufen?*

Antwort zu Frage 3:

Für die erforderliche und aufwendige Fassadenreinigung, die erforderliche Sonderreinigungen des Rathausbalkons und des Eingangsbereiches sowie den Ersatz der persönlichen Kleidung der Reinigungskraft sind Kosten in Höhe von rund 11.000 Euro entstanden. Der Austausch und die Wiederanbringung des beschädigten Taubenschutznetzes im Bereich der verunreinigten Fassade wird nach einer ersten Kostenschätzung rund

5.500 Euro Kosten verursachen. Für die aufgrund der Tathandlungen noch erforderlichen Malerarbeiten am Geländer des Rathausbalkons, die nur in den Sommermonaten durchgeführt werden können, ist eine Kostenschätzung angefragt, die noch nicht vorliegt.

Frage 4: *Wann wurden welche Maßnahmen von wem ergriffen? Wegen welcher Delikte wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet?*

Antwort zu Frage 4:

Die Polizei hat im Rahmen des Einsatzanlasses insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

- Durchführung von Gewahrsamnahmen,
- Identitätsfeststellungen,
- Sicherstellungen von Beweismitteln,
- Erteilung von Aufenthaltsverboten,
- Auflösung der Versammlung.

Die Ermittlungen wurden von der für Politisch motivierte Kriminalität zuständigen Ermittlungsdienststelle des Landeskriminalamtes (LKA) 73 am 30. März 2023 übernommen. Es wurden in diesem Zusammenhang zwei Ermittlungsverfahren wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung gemäß § 304 Absatz 1 StGB sowie der Durchführung einer nicht angemeldeten Versammlung gemäß § 26 Absatz 2 VersammlG eingeleitet. Darüber hinaus betreffen die Fragestellungen die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus Gründen des Schutzes des Staatswohls keine weiteren Angaben gemacht werden können.

Frage 5: *Von der Tat und den Tätern kursieren Fotos im Internet. Ist der Vorplatz des Rathauses videoüberwacht?*

Wenn ja, in welchem Umfang, wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 5:

Der Vorplatz des Rathauses wird nicht mittels Videotechnik polizeilich überwacht. Die Installation einer Videoüberwachung ist von der Polizei bisher auch nicht vorgesehen. Die Videoüberwachung öffentlicher Bereiche setzt verfassungsrechtlich eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage voraus, deren tatbestandlichen Voraussetzungen in Bezug auf den jeweiligen räumlichen Bereich erfüllt sein müssen. Eine Videoüberwachung öffentlicher Bereiche – wie etwa am Hansaplatz und am Jungfernstieg – kann in Hamburg auf Grundlage des § 18 Absatz 3 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG) durchgeführt werden. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift darf die Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten öffentlich zugängliche Straßen, Wege und Plätze mittels Bildübertragung offen beobachten und Bildaufzeichnungen von Personen verarbeiten, soweit an diesen Orten wiederholt Straftaten der Straßenkriminalität begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung derartiger Straftaten zu rechnen ist. Diese gesetzlichen Voraussetzungen für eine Videoüberwachung lagen im Bereich des Vorplatzes des Rathauses bisher nicht vor.

Frage 6: *War der Eingang des Rathauses durch Beamte der Rathauswache zur Tatzeit bewacht?*

Wenn ja, wieso wurde nicht eingeschritten?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 6:

Ja. Unmittelbar nachdem die Polizei vom Sachverhalt Kenntnis erhalten hatte, begaben sich ein vor Ort befindlicher Polizeibeamter sowie weitere Einsatzkräfte unverzüglich zum Eingang des Rathauses. Darüber hinaus betrifft die Fragestellung die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus Gründen des Schutzes des Staatswohls keine weiteren Angaben gemacht werden können.

Frage 7: *Plant der Senat/die zuständige Fachbehörde, Regierungs- und Parlamentsgebäude künftig einer intensiveren Bewachung zu unterziehen?*

Wenn ja, in welchem Umfang?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 7:

Das LKA bewertet fortlaufend die Gefährdungslage, unter anderem für Objekte im Sinne der Fragestellung und reagiert, bezogen auf den Einzelfall, gegebenenfalls mit der Anordnung oder Anpassung von Schutzmaßnahmen.